

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-1498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ 505.00.00/106-II.1b/94

Wien, am 4. November 1994

Parlam. Anfrage der Abgeordneten
Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde
betreffend Export- und Produktionsverbot
für Landminen

6999 IAB

1994 -11- 09

zu 7121/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten RENOLDNER, Freundinnen und Freunde haben am 28. September 1994 unter der Zl. 7121/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Exportverbot und Produktionsverbot für Landminen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum gibt es in Österreich kein Exportverbot für Landminen, wie in der BRD und in USA?
2. Wie ist die Produktion derartiger Waffen Ihrer Ansicht nach mit der Menschenrechtskonvention vereinbar?
3. Welche Initiativen planen Sie zu einem gesetzlichen Verbot der Produktion und des Exports dieser Vernichtungssysteme? Wenn keine Initiative geplant ist, warum nicht?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Österreich gehört zu jenen Staaten, die dafür eintreten, weltweit den Einsatz von die Zivilbevölkerung gefährdenden Landminen zu beschränken. Dies erscheint umso notwendiger, als bisher erst eine geringe Anzahl von Staaten das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 484/1983), ratifiziert hat.

- 2 -

Einige Staaten haben Exportmoratorien erklärt. Beispielsweise haben die USA ein Exportmoratorium auf 4 Jahre beschränkt und auf gewisse Landminentypen abgestellt erklärt. Das deutsche Exportverbot für "Anti-Personen-Minen" ist auf 3 Jahre befristet.

Nach § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, wird die Bundesregierung ermächtigt, u. a. die Ausfuhr von Kriegsmaterial unter bestimmten Voraussetzungen in bestimmte Staaten durch Verordnung zu untersagen.

Jedoch unterliegen alle Anträge auf Ausfuhr von Landminen den strengen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, 540/1977 idgF. Diesem Gesetz entsprechend werden Ausfuhren jeder Art von Kriegsmaterial und daher auch von Landminen in Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte herrschen, solche auszubrechen drohen oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen, nicht genehmigt. Dies kommt in der Praxis einem Moratorium in den Fällen gleich, in denen ein Einsatz gegen die Zivilbevölkerung droht.

Zu Frage 2:

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht in Art. 2 vor, daß das Recht jedes Menschen auf das Leben geschützt ist und statuiert in dieser Regelung gleichzeitig Ausnahmen hievon. Art. 15 MRK sieht vor, daß im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, ein Mitgliedstaat die Konvention in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen kann, daß diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen. Eine im wesentlichen gleichartige Rechtslage ergibt sich auf Grund des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978.

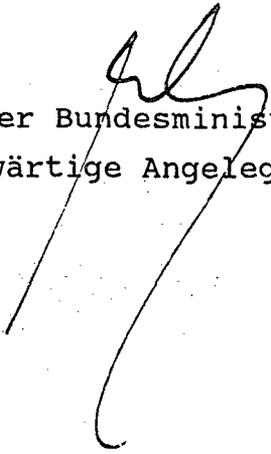
- 3 -

Die Rechtslage nach der MRK und nach dem genannten UN-Pakt knüpft somit an die positive Beantwortung der Frage der Rechtmäßigkeit im Rahmen des für bewaffnete Konflikte bzw. Kriege geltenden Rechts an. Ein Verbot für die Produktion von Landminen kann aus diesen Verträgen nicht abgeleitet werden.

Auch das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, BGBl. Nr. 464/1983, und das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, sowie das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, BGBl. Nr. 527/1982, betreffen die Produktion von Landminen nicht.

Zu Frage 3:

Die weitere Prüfung einer Erlassung eines Landminenmoratoriums wird Aufgabe der zukünftigen Bundesregierung sein.


Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten: